

**Zeitschrift:** Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile  
**Herausgeber:** Schweizerischer Zivilschutzverband  
**Band:** 20 (1973)  
**Heft:** 9

**Artikel:** Die besonderen Gegebenheiten der Ausbildung im Zivilschutz  
**Autor:** Sidler, J.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-365953>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 26.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Die besonderen Gegebenheiten der Ausbildung im Zivilschutz

J. Sidler, Sektionschef BZS

Der Auf- und Ausbau einer über 400 000 Angehörige umfassenden Organisation zum Zweck der Hilfeleistung und zum Schutz der zivilen Bevölkerung vor den Folgen von Katastrophen ist vielleicht eine der wichtigsten und grössten Gegehnertaufgaben der Oeffentlichkeit. Von der Gesamtheit der durch den Zivilschutz bis anhin bereits angeordneten und der noch durchzuführenden Massnahmen kann eines Tages unser Leben und Weiterleben abhängen. In realistischer Beurteilung der Weltlage, der Entwicklungen und Ereignisse seit 1945 und der heute Tatsache gewordenen vielfältigen Bedrohungsformen, hat das Schweizervolk den Grundsatz eines wirksamen Zivilschutzes befürwortet. Es ist nun Sache der mit der Durchführung des Zivilschutzes beauftragten Organe des Bundes, der Kantone und Gemeinden, alle notwendigen planerischen, organisatorischen, baulichen und personellen Massnahmen so zu koordinieren, dass die Schutzorganisationen die zugewiesenen Aufgaben raschmöglichst zu erfüllen vermögen. Der für die Durchführung benötigte Zeitbedarf ist ausserdem abhängig von Stand und Entwicklung unserer Wirtschaft, von der Arbeitsmarktlage und von den Möglichkeiten der öffentlichen Finanzen auf Stufe Bund, Kantone und Gemeinden.

## 1. Grundsätzliches

Mit der Inkraftsetzung des Bundesgesetzes über den Zivilschutz vom 23. März 1962 (ZSG) sind alle nicht-hilfs- oder militärdienstleistenden Männer mit der Vollendung des 20. Altersjahrs bis zum zurückgelegten 60. Altersjahr verpflichtet, Schutzdienst zu leisten. Frauen und Töchter, deren Mitarbeit hauptsächlich im Sanitätsdienst, in der Betreuung und im Uebermittlungsdienst wünschbar ist, können die Schutzdienstpflicht freiwillig übernehmen.

### 1.1 Einheitlichkeit der Ausbildung als gesetzlicher Auftrag an das Bundesamt für Zivilschutz

Gemäss Artikel 52 ZSG und Artikel 78 ZSV hat die Ausbildung im Zivilschutz nach einheitlichen und gesamtschweizerisch verbindlichen Richtlinien des Bundes zu erfolgen. In Zusammenarbeit mit den an der Durchführung des Zivilschutzes beteiligten Instanzen erarbeitet das Bundesamt die erforderlichen Grundlagen und Vorschriften für die Ausbildung der Mannschaft, der Spezialisten und der Kader der einzelnen Dienste.

### Die Ausbildungsvorschriften umfassen:

- Stoff- und Arbeitsprogramme
- Lektionspläne für die Ausbildung
- Ausbildungshilfen
- Instruktionsmaterial-Sortimente

Für eine konsequente Anwendung einheitlicher Vorschriften, Methoden und Zielsetzungen in der Zivilschutzausbildung sind folgende Gründe massgebend:

- a) Beschaffung von Ausrüstung und Material für sämtliche Schutzorganisationen sowie der Bau von Zivilschutzanlagen und -einrichtungen erfolgt einheitlich nach den Richtlinien des Bundesamtes.
- b) Die jährlich den Wohnsitz und damit die örtliche Schutzorganisation wechselnden pflichtigen Personen sind sehr zahlreich. Deren Eingliederung in die Organisation des neuen Wohnortes ist nur auf Grund einer sauberen «Unité de doctrine» der Ausbildung möglich.

Mit der vom Bundesamt für alle Ausbildungsvorhaben ausgeübten Bewilligungspflicht sowie durch den Besuch von Kursen, Uebungen und Rapporten in den Kantonen und Gemeinden überwacht das Bundesamt die Einhaltung der einheitlichen Ausbildung. In ständigem Kontakt mit Partnern der Armee und privaten Organisationen, dem Schweizerischen Roten Kreuz und dem Schweizerischen Samariterbund, fördert der Zivilschutz alle Bestrebungen zur Vereinheitlichung der Vorschriften und der praktischen Ausbildung.

### 1.2 Ausbildungskategorien, Art und Dauer der Ausbildung

#### a) Mannschaft

Einführungskurs von fünf Tagen Dauer gemäss Artikel 53.1 in Kombination mit Artikel 54 ZSG.

Jährliche Dienstleistung von zwei Tagen Dauer gemäss Artikel 54 ZSG.

#### b) Spezialisten

Zusätzlich zur Ausbildung auf Stufe Mannschaft kann der Spezialist zu Grundkursen gemäss Artikel 53.2 und im Vierjahresturnus zu Weiterbildungskursen gemäss Artikel 53.3 von der Dauer von je bis zu zwölf Tagen Dauer aufgeboten werden.

#### c) Kader (von Gruppenchef bis Ortschef)

Die Schulung der Kader der verschiedenen Stufen erfolgt in der Regel nach

absolviertem Einführungskurs in Grundkursen gemäss Artikel 53.2, in Weiterbildungskursen gemäss Artikel 53.3 und in Schulungskursen gemäss Artikel 53.4 ZSG von je bis zu zwölf Tagen Dauer. Dazu kommen die jährlichen Dienstleistungen.

#### d) Instruktionspersonal

Die Ausbildung von Kantonsinstruktoren gemäss IVK Artikel 16 erfolgt durch das Bundesamt in Kursen bis zu zwölf Tagen Dauer.

Die Ausbildung der Instruktoren der Kantone und Gemeinden erfolgt gemäss IVK Artikel 17 und 18 von der Dauer von bis zu sechs Tagen.

### 1.3 Zuständigkeit der Ausbildung

Als Folge der föderalistischen Organisation des Zivilschutzes erfolgt die Ausbildung auf den drei Ebenen Bund, Kantone und Gemeinden wie folgt:

#### Bund:

- Höhere Kader und Funktionsträger
- Kader und Spezialisten des Alarm- und Uebermittlungsdienstes sowie des AC-Schutzdienstes
- Angehörige des Betriebsschutzes der Bundesbetriebe
- Kantonsinstruktoren

#### Kanton:

- Mittlere Kader
- Spezialisten
- Angehörige des Betriebsschutzes der kantonalen Betriebe
- Instruktoren und Kursleiter

#### Gemeinde

- Untere Kader
- Mannschaft
- Angehörige des Betriebsschutzes der kommunalen Betriebe

Diese gesetzlich verankerte dezentralisierte Art der Ausbildung im Zivilschutz weist im Vergleich zur zentralistisch gesteuerten Ausbildung in der Armee wesentliche Vorteile aber auch Nachteile auf.

### 1.4 Bereitschaftsstand des Zivilschutzes in den Kantonen und Gemeinden

Obwohl die Bundesbeiträge an die Massnahmen zur Durchführung des Zivilschutzes der Finanzkraft der Kantone durch differenzierte Ansätze Rechnung trägt, sind heute enorme Unterschiede des Bereitschaftsstandes festzustellen. Diese Tatsache ist hauptsächlich auf die Besonderheiten unseres föderalistischen Systems zurückzuführen. Bei einem grossflächigen Schadeneignis

könnten sich für die im Rückstand befindlichen Gebiete verhängnisvolle Folgen ergeben. Auf Grund der bestehenden Zivilschutzgesetzgebung und nach Massgabe der technischen, organisatorischen und finanziellen Möglichkeiten hat jeder Bewohner unseres Landes grundsätzlich Anspruch auf Schutz und Betreuung in Zeiten der Gefahr. Auf den in Kantonen und Gemeinden für die Durchführung des Zivilschutzes zuständigen politischen Behörden lastet eine schwere Verantwortung.

## 2. Dauer der Ausbildung im Zivilschutz

Die vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Ausbildungzeiten im Zivilschutz sind extrem kurz. Diese unumstößliche Tatsache hat entscheidenden Einfluss auf:

- das Konzept und den Aufbau der Stoff- und Lehrprogramme aller Stufen und Dienste,
- die Qualität der Ausbildung des nebenamtlichen Lehrkörpers und der Kader,
- den Bereitschaftsstand des Zivilschutzes allgemein,
- die Leistungsfähigkeit der örtlichen Schutzorganisationen.

Die auf die allernotwendigsten Erfordernisse reduzierten Stoffprogramme sind nach rationellen lernmethodisch erprobten Grundsätzen zu vermitteln. Für unbedingt notwendige Repetitionen zur Festigung der Materie und für Tests ist zu wenig Zeit vorhanden. Funktionsträger und Instruktoren haben deshalb die moralische Pflicht, sich freiwillig und ausserdienstlich auf ihre Dienstleistungen vorzubereiten und sich weiterzubilden. Mit der Verwirklichung der Revision des Zivilschutzgesetzes werden Massnahmen für eine verlängerte Schulung von Kader und Instruktionspersonal vordringlich angestrebt.

## 3. Vorstellungen über die Neuordnung der Ausbildungsdauer im Rahmen der Revision des Zivilschutzgesetzes

### 3.1 Einführungskurse von der Dauer von fünf Tagen,

- bestehend aus einem allgemeinen Teil, mit Informationen über den Zivilschutz, Vermittlung von Grundkenntnissen, lebensrettenden Sofortmassnahmen und dem individuellen AC-Schutz, Dauer zwei Tage,
- sowie aus einem fachdienstlichen Ausbildungsteil in der Spezialität von drei Tagen Dauer.

Im Interesse vermehrter Flexibilität sollten Einführungskurse auch aufgeteilt werden können.

### 3.2 Ausbildungsdienste für Spezialisten und Kader

- Wer als Vorgesetzter oder Spezialist vorgesehen ist, kann in Dienstleistungen bis zu 18 Tagen Dauer ausgebildet werden (Grundkurse).
- Wer als Vorgesetzter für eine höhere Funktion vorgesehen ist, hat bis zu

18 Tagen Dauer Dienst zu leisten (Schulungs- oder Beförderungsdienste).

- Vorgesetzte und Spezialisten können zu ihrer Weiterausbildung innert je vier Jahren zu Dienstleistungen bis zu zwölf Tagen Dauer einberufen werden.

### 3.3 Jährlich wiederkehrende Dienstleistungen Stufe Mannschaft

Grundsätzlich ist jeder Zivilschutzpflichtige jährlich zu Übungen und Rapporten von der Dauer von höchstens zwei Tagen einzuberufen. In besonderen Fällen sollten die Dienstleistungen zweier Kalenderjahre zusammengelegt werden können.

Spezialisten und Vorgesetzte (Kader) sollten darüber hinaus zusätzlich jedes Jahr für eine beschränkte Zahl weiterer Diensttage aufgeboten werden können. Die Funktionstüchtigkeit des Zivilschutzes fußt auf einer gründlichen und kontinuierlichen Schulung der Kader und des Instruktionspersonals.

## 4. Einteilungsverfahren

Die geringe Dauer der Ausbildungszeiten im Zivilschutz macht eine optimale Berücksichtigung der persönlichen Fähigkeiten und Eignungen sowie der beruflichen und militärischen Kenntnisse eines jeden neu einzuteilenden Pflichtigen notwendig (Artikel 36, Ziff. 1 ZSG). Diese für die Einteilung unerlässlichen Informationen können mittels Fragebögen und im persönlichen Gespräch ermittelt werden.

Vom Grundsatz «Der richtige Mann an den richtigen Platz» abweichende Beurteilungen und daraus resultierende unrichtige Dienstzuweisungen schaden dem Ansehen des Zivilschutzes und beeinträchtigen letztlich dessen Wirkungsgrad im Ernstfall.

### 5. Unterschiedliche Ausbildungswäge für ein und dieselbe Funktion (Befreiungsgründe)

Bei einer nach den Grundsätzen von Ziffer 4 vorgenommenen Einteilung ist es sinnvoll und vertretbar, dass Vorbildung, besondere Kenntnisse und Voraussetzungen als Grund zur Befreiung von gewissen Teilen der regulären Ausbildung anerkannt werden können. Neben dem ordentlichen Ausbildungsweg wird es deshalb für bestimmte Funktionen einen abgekürzten ausserordentlichen Ausbildungsweg geben. Die Festlegung allfälliger Befreiungsgründe muss allerdings nach sachlich unanfechtbaren Gesichtspunkten erfolgen können.

## 6. Zusammenarbeit zwischen Zivilschutz und Armee

Aus Gründen der Zweckmässigkeit und zur Vermeidung von finanziell nicht verantwortbaren Doppelspurigkeiten hat sich auf verschiedenen Gebieten eine enge und fruchtbare Zusammenarbeit bereits eingespielt.

### Zum Beispiel:

#### 6.1 Mit der Abteilung für Luftschutztruppen

- Teilnahme von vollamtlichen Instruktoren des Zivilschutzes an der taktisch-technischen Schule sowie an Kursen für Luftschutzoffiziere.
- Vereinheitlichung von Reglementen und Bedienungsanleitungen.
- Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Erprobung von Material und Ausrüstung.
- Gemeinsame Übungen.

#### 6.2 Mit der Abteilung für AC-Schutzdienst der Armee

- Ausbildung der Kader des AC-Schutzdienstes des Zivilschutzes durch das Instruktionspersonal des ACSD der Armee sowie durch Offiziere, die den Grad abverdienen.
- Besuch von Kursen für AC-Offiziere der Armee durch Zivilschutzinstruktoren zu Ausbildungszwecken.

#### 6.3 Mit der Abteilung für Sanität

- Zusammenarbeit zum Zwecke der Vereinheitlichung von Ausbildungsvorschriften und -hilfen.

#### 6.4 Gruppe für Rüstungsdienste

- Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Forschung, Entwicklung und Prüfung von Material und Ausrüstung.

#### 6.5 Gruppe für Ausbildung

- Bestrebungen zur Vereinheitlichung und gemeinsamen Erarbeitung von Lehrmitteln und Ausbildungshilfen.

## 7. Zusammenarbeit mit privaten Organisationen

Gemäss Artikel 61 ZSG und Artikel 87 ist der Bezug privater Organisationen für die Belange der Zivilschutzausbildung vorgesehen. Um die Ausbildung zu beschleunigen, kann den privaten Organisationen entweder die Durchführung von Ausbildungsteilen übertragen oder deren Ausbildungstätigkeit als Teil der Zivilschutzausbildung anerkannt werden.

### Beispiele:

#### 7.1 Mit dem Schweizerischen Feuerwehrverband (SFV)

- Mit Datum vom 29. Dezember 1971 wurde zwischen dem BZS und dem SFV eine Vereinbarung über die Ausbildung von Motorspritzenmaschinisten abgeschlossen. Diese werden durch Instruktoren des SFV nach einem gemeinsamen Arbeitsprogramm ausgebildet.
- Laufende Konsultationen zwecks gegenseitiger Anpassung der fachdienstlichen Reglemente und Ausbildungsvorschriften.

#### 7.2 Mit dem Schweizerischen Roten Kreuz und dem Schweizerischen Samariterbund

- Nach mehrjährigen Vorverhandlungen mit den beiden Verbänden konnte am 22. Dezember 1972 eine Vereinbarung, die Ausbildung in Krankenpflege zu Hause betreffend, abge-

ZSV

schlossen werden. Die Zusammenarbeit dreier grosser Organisationen auf einheitlichen Grundlagen dürfte zur Verbreitung der Krankenpflegeausbildung gesamtschweizerisch wesentlich beitragen.

### 7.3 Schweizerischer Samariterbund

— Zusätzlich laufen gegenwärtig mit dieser Organisation Verhandlungen zum Zwecke der gegenseitigen Anpassung der Ausbildungsprogramme in Erster Hilfe.

## 8. Lehrpersonal

Sämtliche Ausbildungsträger benötigen Lehrpersonal, das die Ausbildung in Kursen, Rapporten und mangels einer genügenden Zahl von Kadern teilweise auch noch in den jährlichen Uebungen gemäss Artikel 54 ZSG sicherzustellen hat. Dem Bund stehen gegenwärtig 31 hauptamtliche Instruktoren zur Verfügung, die neben der Lehrtätigkeit in den Bundeskursen insbesondere die Ausbildungsunterlagen und -hilfen für sämtliche Zivilschutzkurse zu erarbeiten haben. Die Zahl der Instruktoren auf Bundesstufe genügte schon bis anhin nicht und muss für die Verwirklichung der Konzeption 1971 im Bereich der Ausbildung wesentlich erhöht werden. In einem nach modernen und realistischen Gesichtspunkten aufgebauten Zivilschutz kommt den Belangen der Führung und Stabstätigkeit immer grössere Bedeutung zu. Die bisherige

Rekrutierungsbasis für Bundesinструкторen als Ausbildner der zukünftigen Ortschefs und ihrer Stabsmitarbeiter ist bezüglich höherer beruflicher Vorbildung und intellektuell-organisatorischer Befähigung noch zu erweitern.

Die meisten Kantone und einige grössere Gemeinden verfügen heute bereits über eine kleine Zahl hauptamtlicher Instruktoren, die sich notwendigerweise in allen Diensten und auf allen Funktions- und Kaderstufen auszukennen haben. Daneben steht eine relativ grosse Zahl von Personen zur Verfügung, die neben der normalen beruflichen Tätigkeit freiwillig und nebenamtlich, während beschränkter Zeit jährlich in der Instruktion im Zivilschutz, hauptsächlich auf Stufe Mannschaft, eingesetzt werden kann.

Das System der teilweisen nebenamtlichen Instruktion hat den Vorteil, dass dem Zivilschutz besonders während der Aufbauphase äusserst wertvolle Kräfte dienlich gemacht werden können. Damit verbundene Nachteile wie mangelnde Routine und Erfahrung als Ausbilder, uneinheitliche Stoffvermittlung sowie der beträchtliche Aufwand für die Schulung der nebenamtlichen Instruktoren dürfen aber nicht übersehen werden. Auf weite Sicht wird jedoch ein vermehrter Einsatz von hauptamtlich tätigem Instruktionspersonal unerlässlich sein.

*Das Problem des Abverdienens einer Funktion, analog zum System der Armee, ist ein besonders aktuelles Thema*

im Bereich der Zivilschutzausbildung. Im AC-Schutzdienst und im Uebermittlungsdienst verfügen wir heute über die ersten praktischen Erfahrungen mit Abverdienens in Einführungskursen, Stufe Mannschaft bzw. in A-Spürerkursen. Im Rahmen ihrer Grundausbildung und als Teil derselben werden Gruppenchefs der vorgenannten Dienste als Fachinstruktoren in einem Mannschaftseinführungskurs eingesetzt. Eine konsequente Handhabung dieses Systems auf Stufe Mannschaft aller Dienste könnte zur Lösung der Probleme der nebenamtlichen Instruktion im Zivilschutz wesentliches beitragen. Die Zahl der für die Zivilschutzausbildung unentbehrlichen freiwilligen Instruktoren würde damit reduziert und deren Qualität gehoben.

*Der Vollzug der Konzeption 1971 wird in der Zivilschutzausbildung nur schrittweise erfolgen können und daher längere Zeit beanspruchen. Die Erarbeitung der notwendigen technischen Reglemente, fachdienstlichen Ausbildungsvorschriften und -hilfen für die neugeschaffenen Dienste ist langwierig und zeitraubend.*

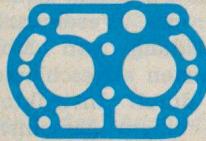
In der Uebergangsperiode, das heisst bis zum Abschluss der in Vorbereitung stehenden Gesetzesrevision und solange die neuen Ausbildungsvorschriften des Bundes nicht vorliegen, ist es vordringlich, dass die Kontinuität der Ausbildung unter allen Umständen sichergestellt bleibt.

## Schläuche



Metallschläuche und Kom pensatoren; Gas-, Labor- und Schrumpfschläuche; Chemieschläuche; Saug- und Druckschläuche; Be- und Entlüftungsschläuche, Armaturen und Schlauchzubehör.

## Dichtungen



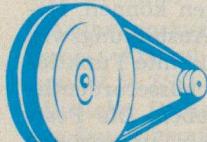
Statische und dynamische Dichtungen (Wellendichtungen, O-Ringe, Manschetten, Stopfbüchsen - Packungen, Gleitringdichtungen), Membranen, Profildichtungen, Flachdichtungen, Dichtungsplatten, Formartikel, Isolationsmaterialien.

## Unser Konzept:

Sechs Fachabteilungen mit umfassendem Lieferprogramm unter einem Dach.

Dazu das fundierte Know-how und die fachmännische Beratung.

## Antriebselemente



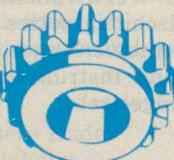
Keilriemen-, Rundriemen- und Zahnrämenantriebe; Kupplungen und Bremsen; Zahnrädergetriebe, Transportbänder und Förderanlagenzubehör; Flüssigkeits- und Schüttgutbehälter, Druck- und Hebekissen, Hydraulikblasen.

## Antivibrationselemente



Antivibrationselemente für die Schwingungs- und Stoßdämpfung; Lagerung; Gummifeder-Elemente für Schlag- und Stoßisolierungen; Luftfeder-Elemente für Stoßbelastungen.

## Kunststoffe



Thermoplastische und duroplastische Kunststoff-Halbfabrikate (Folien, Platten, Rohre, Stäbe) und Fertigfabrikate. Nach Kundenzeichnung hergestellte Kunststoffteile. Metallisierte PTFE-Teile.

## Schutzbekleidungen



Arbeitsschutz- und Hitze schutanzüge, Arbeitshandschuhe und -helme, Stiefel und Wasserhosen; Notleuchten mit autom. Ladestationen, Hand-, Weit- und Helmleuchten, Absperr- und Pannenleuchten, explosionsichere Leuchten.

Ihr technisches Grosshandels-Unternehmen: Sechs Fachabteilungen - ein Geschäftspartner

**Angst + Pfister**



8052 Zürich, Thurgauerstrasse 66, Telefon 01 50 20 20, 7000 Chur, Gürtelstrasse 27, Telefon 081 24 32 12  
1211 Genève-Le Lignon, 52-54, Route du Bois-des-Frères, Téléphone 022 451400